

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsvermerk
PLZ, Ort Stadt Brühl -Der Bürgermeister- Fachbereich Bauordnung Postfach 50319 Brühl	AktENZEICHEN
Anlage zum Bauantrag gemäß Baumschutzsatzung	

Bauherrin/Bauherr Antragstellerin/Antragsteller		
Name, Vorname, Firma		
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer		Telefon (mit Vorwahl)
Baugrundstück Ort, Straße, Hausnummer		
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)
Eigentümerin/Eigentümer		

Angaben zum Baumbestand auf dem Grundstück:

1. Hiermit erkläre ich, dass auf dem o.g. Grundstück und angrenzenden Grundstücken **keine Bäume** stehen, die unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Brühl fallen.

2. Hiermit erkläre ich, dass auf den vorgelagerten öffentlichen Verkehrsflächen **keine Bäume** stehen.

3. Hiermit teile ich mit, dass auf dem o.g. Grundstück und angrenzenden Grundstücken **folgende Bäume** stehen, die unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Brühl fallen.

Baum-Nr.	Art	Stammumfang in 1,0 m	Kronendurchmesser

Die Bäume sind im amtlichen Lageplan und den Bauvorlagen lagegetreu und maßstäblich mit Nummer, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen.

Antrag auf Fällgenehmigung

Ich bitte um Fällgenehmigung für folgende unter Punkt 3. aufgeführten Bäume:

Baum-Nr.	Begründung (evtl. Beiblatt)

Hinweis:
Verstöße gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Brühl können gemäß § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NW) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum	Unterschrift Bauherrin/Bauherr
------------	--------------------------------

Auszug aus der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Brühl
-Baumsatzung-
vom 01. Juli 1996 in der Fassung vom 11. Dezember 2000

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Fichten, Säulen- oder Spitzpappeln, Hybridpappeln sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage, Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.